



# Haushaltsentwurf 2019

## Erläuterungsband

Einzelplan 16 für den Geschäftsbereich des  
Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**17/1090**

Alle Abg



## **Inhaltsverzeichnis**

## **Seite**

A. Vorwort	3
B. Historie	4
C. Erläuterungen zu den einzelnen Haushaltsansätzen	5/6
I. Einnahmen	
II. Ausgaben	
D. EPOS NRW	6



## A. Vorwort

Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen ist ein allen übrigen Verfassungsorganen gegenüber unabhängiger Gerichtshof des Landes mit Sitz in Münster.

Seine Rechtsstellung und Entscheidungsbefugnisse ergeben sich aus Art. 75 und 76 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (LV NRW) vom 28.06.1950 (GV. NRW S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2016 (GV. NRW S. 859), in Verbindung mit dem Gesetz über den Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (Verfassungsgerichtshofgesetz – VerfGHG NRW -) vom 14.12.1989 (GV. NRW S. 708), zuletzt geändert durch Art. 1 und 3 des Gesetzes vom 12.07.2018 (GV. NRW S. 400).

Der Verfassungsgerichtshof setzt sich derzeit zusammen aus der Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen als Präsidentin, der Präsidentin des Oberlandesgerichts Köln als Vizepräsidentin und fünf vom Landtag auf die Dauer von zehn Jahren gewählten Mitgliedern.

Gemäß § 11 VerfGHG NRW stehen dem Verfassungsgerichtshof die Geschäftseinrichtungen des Oberverwaltungsgerichts zur Verfügung.



## **B. Historie**

Bis einschließlich 2015 wurde der Haushalt des Verfassungsgerichtshof im Einzelplan 02 unter Kapitel 02 610 im Haushaltsplan des Ministerpräsidenten verortet. Im Hinblick auf seinen Rang als Verfassungsorgan erhielt der Verfassungsgerichtshof erstmals im Jahr 2015, wie auch der Landtag und der Landesrechnungshof (vgl. § 29 Abs. 3 LHO), einen eigenen Einzelplan.



## C. Erläuterungen zu den einzelnen Haushaltsansätzen

### I. Einnahmen

Titel	Zweck	Ansatz 2019	Ansatz 2018
111 01	Gebühren und tarifliche Entgelte	-	-

Titel	Zweck	Ansatz 2019	Ansatz 2018
112 01	Geldstrafen, Geldbußen, Gerichtskosten	-	-

Titel	Zweck	Ansatz 2019	Ansatz 2018
119 01	Vermischte Einnahmen	-	-

Titel sind vorsorglich ausgebracht.

### II. Ausgaben

#### 1. Hauptgruppe 4 – Personalausgaben

Titel	Zweck	Ansatz 2019	Ansatz 2018
427 10	Entschädigung für die Mitglieder des VGH	150.000,-- €	77.000,-- €

Die hier veranschlagten Entschädigungen der Mitglieder gemäß § 9 VerfGHG NRW folgen der Neufassung der Entschädigungsregelung vom 12. 07.2018.

#### 2. Hauptgruppe 5 - sächliche Verwaltungsausgaben

Der Gesamtansatz i.H.v. 45.100,-- € gliedert sich wie folgt:

Titel	Zweck	Ansatz 2019	Ansatz 2018
511 01	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausstattungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	10.000	5.000



527 01	Reisekostenvergütung für Dienstreisen	4.100	4.100
529 00	Zur Verfügung der Präsidentin/des Präsidenten des Verfassungsgerichtshofs	3.000	3.000
531 00	Öffentlichkeitsarbeit	3.000	1.600
532 00	Auslagen in Rechtssachen	10.000	10.000
547 00	Dienstleistungen von IT NRW	15.000	-
		<b>45.100</b>	<b>23.700</b>

Die Summe der veranschlagten Sachausgaben erhöht sich gegenüber dem Vorjahresansatz bei Titel 511 01 wegen erwarteten Mehrbedarfs um 5.000,-- € und bei Titel 531 00 um 1.400,-- €.

Die Mittel bei Titel 547 00 werden vorrangig zur Pflege des Internetauftritts des Verfassungsgerichtshofs benötigt.

Die Ausgaben sind mit Ausnahme der Titel 529 00 und 531 00 innerhalb ihrer Hauptgruppen als auch mit den Titeln der Hauptgruppe 4 gegenseitig deckungsfähig.

### 3. Hauptgruppe 8 – Ausgaben für Investitionen

Titel	Zweck	Ansatz 2019	Ansatz 2018
812 10	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	5.000	5.000

Die Haushaltsmittel werden für Fortführung der technischen Ausstattung der Mitglieder des VGH benötigt.

Die Ausgaben der Obergruppe 81 dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln der Hauptgruppen 4 und 5 überschritten werden.

## D. EPOS.NRW

Seit dem 13.04.2015 ist der Verfassungsgerichtshof Budgeteinheit im Sinne des § 25 Absatz 1 Haushaltsgesetz.